

Informationen über befristete Anpassungen des Öko-Kontrollverfahrens in Deutschland im Zusammenhang mit dem Auftreten von COVID-19

Im Hinblick auf das Infektionsrisiko durch COVID-19 hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 befristete Änderungen zu den in der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Vorschriften über die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten (Anlage 1) vorgenommen und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/714 weiter konkretisiert (Anlage 2).

Auf der Grundlage und in Ergänzung dieser EU-Vorgaben informiert die Länderarbeitsgemeinschaft für Ökologischen Landbau (LÖK) in Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden nachfolgend über die befristeten Regelungsanpassungen für das Öko-Kontrollverfahren in Deutschland:

1. Soweit auf Grund seuchenrechtlicher Verordnungen, dringender öffentlicher Empfehlungen oder landesspezifischer Regelungen soziale Kontakte sowie Reisetätigkeit minimiert werden sollen, darf das Kontrollverfahren für den ökologischen Landbau unter Bezug auf Artikel 5 S. 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 i.V.m. mit den in Artikel 14 der VO (EU) 2017/625 genannten Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen als Fernkontrollen durchgeführt werden. Die in dieser Weise durchgeführten Kontrollen berechtigen nach Bewertung und Zertifizierung durch eine weitere dafür zugelassene Person zur Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung.
Die Informationspflichten der Kontrollstellen gegenüber den zuständigen Behörden bleiben von diesen Regelungen unberührt.
2. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Kontrollen sind risikoorientiert Inspektionen vor Ort durchzuführen, sofern und soweit die jeweils aktuelle Pandemie-Situation und seuchenrechtlichen Verordnungen dies zulassen. Diese Kontrollen sollen möglichst ohne physischen Kontakt zu und Begleitung durch den Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Ein Bericht und eine Auswertung über diese Kontrollen werden dem Unternehmen im Nachgang zu dieser Kontrollmaßnahme übermittelt. Der Unternehmer kann die Kenntnisnahme des Berichts und der Auswertung auch elektronisch bestätigen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kontrollaktivitäten:
 - a. Kontrollen der Anbauflächen sowie Weideflächen und Ausläufe.

- b. Kontrollen der Kennzeichnung und Auslobung von Produkten bei Verarbeitungs- bzw. Handelsunternehmen mit Direktverkauf an Endverbraucher. Diese Kontrollen werden in der Regel unangekündigt in öffentlichen Verkaufsräumen durchgeführt.
 - c. In begründeten Fällen können Kontrollen in Unternehmen unter Wahrung der erforderlichen sozialen Distanz oder ohne Begleitung durchgeführt werden.
3. Sollte ein Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 3 ÖLG vorliegen, ist unverzüglich zur gemeinsamen Abstimmung der weiteren Vorgehensweise die zuständige Behörde für ökologischen Landbau zu informieren.
 4. Eine erstmalig ausgestellte Bescheinigung bzw. eine Neuausstellung mit wesentlicher Änderung im Zertifizierungsbereich kann ohne Kontrolle vor Ort nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde für ökologischen Landbau erfolgen.
 5. Die im Zusammenhang mit der Kontrollbescheinigung bei Importen durchzuführenden Dokumentenprüfungen erfolgen ausschließlich papierlos auf der Grundlage der in TRACES verfügbaren Informationen.

Diese Regelungen gelten ab dem 02.Juni 2020 bis auf Widerruf und vorbehaltlich weiterer spezifischer Regelungen der Europäischen Kommission zunächst bis zum 01.August 2020.

gez. Fuchs
(LÖK-Vorsitzender)